

Sektoruntersuchung nach § 32e GWB: Erfassung von Haushaltsabfällen

Hier: Information über das Auskunftsersuchen zur Ermittlung der Wettbewerbsbedingungen bei Ausschreibungen von Leistungen zur Erfassung von Abfällen bei privaten Haushalten und gleichgestellten Anfallstellen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 4. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes führt derzeit eine sogenannte Sektoruntersuchung gemäß § 32e GWB zur Erfassung – also zu Einsammlung und Transport – von Haushaltsabfällen durch. Das Bundeskartellamt wird im Rahmen dieser Untersuchung in den nächsten Tagen ein Auskunftsersuchen an Sie als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger richten, mit dem verschiedene Fragestellungen zur Erfassung von Haushaltsabfällen adressiert werden. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie vorab über die Befragung informieren.

In vergangenen Fusionskontrollverfahren¹ hat das Bundeskartellamt nach entsprechenden Ermittlungen teilweise eine rückläufige Anzahl an Ausschreibungsteilnehmern beobachtet. Gleichzeitig deuteten die zur Prüfung angemeldeten Zusammenschlüsse sowie zusätzliche, nicht anmeldepflichtige Unternehmenskäufe auf eine Konsolidierungstendenz in den betroffenen Märkten für die Erfassung von Haushaltsabfällen hin. Die in Ausschreibungen beobachtbaren Preise entwickelten sich demnach teils unterschiedlich, was die Interpretierbarkeit der Entwicklung erschwerte. In einigen Fällen wurden auch Bewerbungen von Gemeinschaftsunternehmen oder Bietergemeinschaften beobachtet. Zwar führte keines der Fusionskontrollverfahren letztlich zu einer Untersagung der jeweiligen Zusammenschlüsse. Dennoch gibt es nach Auffassung des Bundeskartellamtes Hinweise darauf, dass der Wettbewerb auf anderen räumlichen Märkten für die Erfassung von Haushaltsabfällen möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht sein könnte, oder dass sich die Märkte inzwischen weiter verengt haben könnten, ohne dass entsprechende Konzentrationstendenzen einer Fusionskontrollpflicht unterlegen hätten.

Das Bundeskartellamt hat gemäß § 32e GWB die Möglichkeit, einzelne Wirtschaftszweige zu untersuchen. Ziel ist es, zu prüfen, ob es in einzelnen Regionen Hinweise auf marktbeherrschende Positionen einzelner Unternehmen und auf möglichen Missbrauch

¹ Vgl. z.B. B4-89/13, Remondis / Sita, Tätigkeitsbericht 2013/2014, Bundestagsdrucksache 18/5210, S. 83f.

https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Taetigkeitsberichte/Bundeskartellamt%20-%20T%C3%A4tigkeitsbericht%202014.pdf?__blob=publicationFile&v=2;

B4-37/14, Remondis / Saar-Umwelt-Gruppe, Entscheidung abrufbar unter

<https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Fusionskontrolle/2014/B4-37-14.html>;

zuletzt B4-31/16, Remondis / Bördner, Entscheidung abrufbar unter

<https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Fusionskontrolle/2017/B4-31-16.html>.

derartiger Marktbeherrschung gibt. Ferner wird geprüft, welche Rahmenbedingungen möglicherweise einen funktionsfähigen Wettbewerb der Entsorgungsunternehmen begünstigen und damit für günstigere Einkaufskonditionen für die Auftrag gebenden Entsorgungsträger sorgen könnten.

Um diese Fragestellungen auf der Basis fundierter Daten analysieren zu können, hat das Bundeskartellamt im Frühjahr dieses Jahres einen Konsultationsprozess mit den kommunalen Spitzenverbänden, kommunalen wie privaten Unternehmensverbänden sowie einzelnen Entsorgungsträgern durchgeführt. Mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen wurde ein Online-Fragebogen entwickelt, für den Ihnen das Bundeskartellamt in den kommenden Tagen im Rahmen eines förmlichen Auskunftsbeschluss die Zugangsdaten übermittelt. Die Umfrage beinhaltet die folgenden Angaben:

1. Allgemeine Angaben zum Entsorgungsträger

Zunächst werden Daten zu Ihrer Körperschaft/Ihrem Unternehmen sowie zu der grundsätzlichen Art der Beauftragung von Erfassungsleistungen abgefragt. Weiterhin wird das Bundeskartellamt allgemein gehaltene Fragen zum Markt und zu Ihrer Rolle als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger stellen, die unabhängig davon zu beantworten sind, ob Sie die Entsorgungsleistung in Eigenregie erbringen oder diese durch Dritte erfolgt.

2. Ausschreibungsbezogene Angaben im Falle der Fremdvergabe

Soweit Sie Leistungen an Dritte vergeben, bittet das Bundeskartellamt Sie in einem zweiten Schritt um ausführliche Informationen bezüglich der hierzu erfolgten Ausschreibungen. Die abgefragten Daten beziehen sich auf das Erfassungssystem, den Erfassungsauftrag, das Ausschreibungsverfahren sowie zu Bietern, Geboten und Vergabeentscheidungen. Außerdem werden Angaben zur Umsetzung der Entsorgungsverträge erbeten.

Die Übermittlung der erfragten Angaben an das Bundeskartellamt sollte innerhalb der im Auskunftsbeschluss benannten Frist erfolgen. Mit dem Auskunftsbeschluss erhalten Sie auch Kontaktdaten von Ansprechpartnern, an die Sie sich bei technischen oder inhaltlichen Fragen jederzeit wenden können.

Wir danken bereits jetzt für Ihr Mitwirken.

Mit freundlichen Grüßen